

Das **Zünden eines Böllers** kostet einen Anhänger des 1. FC Köln voraussichtlich 30 000 Euro. Mit einer Geldstrafe für den Verein in dieser Höhe hatte der DFB dessen unverantwortliches Verhalten geahndet. Der Erstligist reichte die Strafe weiter und bekam nun Recht von höchster Stelle.

von Frank Thumm | Dass das Zünden eines Böllers auf der vollbesetzten Tribüne eines Fußballstadions keine gute Idee ist, liegt auf der Hand. Und künftig kann es auch noch richtig teuer werden. Der Bundesgerichtshofs (BGH) stellte mit einer Entscheidung vom 22. September 2016 (AZ VII ZR 14/16) ausdrücklich fest, dass Fußballanhänger mit der Neigung zum leichtfertigen Umgang mit Pyrotechnik nicht nur mit strafrechtliche Konsequenzen und Forderungen von unmittelbar Geschädigten rechnen müssen, sondern darüber hinaus auch Schadensersatzansprüche von Vereinen durchsetzbar sind, die durch den DFB wegen solcher Zuschauer vergehen mit Geldstrafen belegt wurden.

#### Verbandsstrafen treffen zunächst den Verein

Im konkreten Fall zündete ein Anhänger des 1. FC Köln am 9. Februar 2014 beim Spiel gegen den SC Paderborn 07 in der zweiten Halbzeit einen Böller, den er auf den Unterrang der Tribüne warf, wo dieser detonierte und sieben Zuschauer verletzte. Der DFB verurteilte daraufhin den Verein zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 000 Euro und stützte diese Entscheidung auf § 9a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, wonach eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht für das Verhalten der eigenen Anhänger besteht. Mangels Unterwerfung unter die Strafgewalt konnte der Anhänger selbst verbandsrechtlich nicht sanktioniert werden.



Der Verein forderte dann den betreffenden Anhänger auf, den ihm in Höhe der Geldstrafe entstandenen Schaden zu erstatten. Dieser weigerte sich, und so ging es durch die Instanzen. Während das Landgericht Köln noch den Argumenten des Vereins folgte und diesem den Anspruch zusprach, entschied das Oberlandesgericht Köln im Berufungsverfahren zugunsten des Anhängers. Schließlich musste also der BGH als Revisionsinstanz die streitigen Rechtsfragen abschließend klären, und dies tat er in einem wegweisenden Urteil zugunsten des Vereins. Die Entscheidung begründete das Gericht überzeugend und im Sinne des Fußballs.

### Der Zuschauervertrag begründet Nebenpflichten

Mit dem Besuch eines Fußballspiels kommt es zum Vertragsschluss zwischen Heimverein und Zuschauer. Aus diesem Zuschauervertrag schuldet der Verein die Austragung des betreffenden Fußballspiels, der Zuschauer verpflichtet sich zur Zahlung des Ticketentgelts. Mit diesen vertraglichen Hauptpflichten erschöpfen sich die wechselseitigen Rechtsbeziehungen jedoch nicht. Denn der Zuschauer hat darüber hinaus Nebenpflichten zu erfüllen. Zu diesen gehört es, sich im Stadion als Zuschauer so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Konkretisiert werden diese Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten durch die Stadionordnung, die in vielen Fällen dezidiert

regelt, dass zum Beispiel das Einbringen pyrotechnischer oder anderer gefährlicher Gegenstände verboten ist. Verstößt der Zuschauer gegen diese Verhaltenspflichten und entsteht dem Verein als Vertragspartner dadurch ein Schaden, so ist dieser gemäß § 280 Abs. 1 BGB grundsätzlich zu ersetzen.

### Wer soll durch Verhaltenspflichten geschützt werden?

Ein solcher Schadensersatzanspruch besteht aber nur dann, wenn zwischen der Pflichtverletzung in Form des Zündens des Böllers und dem geltend gemachten Schaden in Form der durch den DFB festgesetzten Geldstrafe ein Zurechnungszusammenhang besteht. Zu klären war also, ob das Verbot, pyrotechnische Gegenstände im Stadion zu zünden, allein andere Zuschauer und den Spielverlauf vor Störungen schützen soll oder darüber hinaus auch den Verein davor, dass er durch den DFB mit einer Geldstrafe sanktioniert wird. Vorliegend hat der BGH nun festgestellt, dass auch letzteres der Fall ist und dieser Zurechnungszusammenhang besteht. Er begründet dies damit, dass Bundesligavereine nur dann am Spielbetrieb teilnehmen können, wenn sie sich den Regelwerken des DFB unterwerfen. Insofern muss der Verein sich also auch verpflichten, Verbandsstrafen für schuldhaftige Störungen zu akzeptieren. Vor diesem Hintergrund ist deshalb

